

### **Erklärung zur Sondernutzung (§ 29 Abs. 3 StVO)**

Hiermit erklärt der Antragsteller, dass

1. die Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO eine Sondernutzung im Sinne des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes und der entsprechenden straßenrechtlichen Vorschriften der Länder darstellt. Dadurch hat er alle Kosten zu übernehmen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen (straßenrechtliche Erstattungsansprüche).
2. er Kenntnis darüber hat, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können.
3. er Kenntnis darüber hat, dass im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch den Träger der Straßenbaulast oder denjenigen, der im Auftrag des Trägers der Straßenbaulast die Straße verwaltet, trifft.

---

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Firmenstempel